

WAHL VON STRAFRICHTER LIC.IUR. URS FLURY
ALS AUSSERORDENTLICHES ERSATZMITGLIED BEIM STRAFGERICHT IN DEN
VERFAHREN SG 2001 38 - 40 FÜR DIE ZEIT VOM 1. FEBRUAR - 15. MÄRZ 2004

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 18. NOVEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Strafrichter lic.iur. Urs Flury hat - wie Ihnen bekannt ist - infolge Erreichens des Pensionierungsalters auf Ende Januar 2004 seinen Rücktritt als ordentliches Mitglied des Strafgerichts erklärt. Sein Nachfolger ist gewählt und wird das Amt am 1. Februar 2004 antreten. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2001 erhob die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht des Kantons Zug in einem grossen Wirtschaftsstraffall (SG 2001 38 - 40) Anklage gegen drei Beschuldigte. Das Aktenvolumen dieses Falles ist aussergewöhnlich und beträgt rund 200 Bundesordner. Im Verlaufe des Jahres 2002 konnten die Verteidiger zur Anklage schriftlich Stellung nehmen. Urs Flury ist Referent und befasst sich nun seit Anfang dieses Jahres vorwiegend mit diesem Fall. Nebst der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind auch mehr als 200 Zivilforderungen zu beurteilen. Am 23. und 24. Oktober 2003 fand nun die Hauptverhandlung statt. Die Beurteilung steht noch aus.

Mit Eingabe vom 14. November 2003 hat das Strafgericht beim Obergericht den Antrag gestellt, es sei lic.iur. Urs Flury in diesem Fall für die Zeit ab 1. Februar bis 15. März 2004 gestützt auf § 40a Abs. 1 Ziff. 3 GOG zum ausserordentlichen Ersatzmitglied des Strafgerichts zu wählen und zu diesem Zweck beim Kantonsrat ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Strafgericht begründete den Antrag im Wesentlichen mit dem Umfang und der Komplexität des Falles sowie die bisherigen Arbeiten des Referenten; es sei daher notwendig, dass Strafrichter Urs Flury seine Arbeiten bis zur Beurteilung fortsetzen könne.

Gemäss § 40a Abs. 1 Ziff. 3 GOG wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe innert angemessener Frist zu erfüllen. Der Grund für den Antrag, Urs Flury als ausserordentliches Ersatzmitglied beim Strafgericht zu wählen, liegt nicht bei einer allgemeinen Zunahme der Arbeitslast beim Strafgericht, sondern der Tatsache, dass es unsinnig wäre, den Fall nach dem Ausscheiden von Urs Flury noch einem andern Mitglied des Strafgerichts zuteilen zu müssen. Zudem soll das Strafgericht den Fall in derjenigen Besetzung beurteilen können, welche bei der Hauptverhandlung anwesend war. In diesem Sinne lässt sich eine Wahl von Urs Flury auf die erwähnte Bestimmung abstützen, zumal sie sich aus den angeführten Gründen sachlich aufdrängt und es lediglich um eine relativ kurze Zeitspanne geht. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass das Strafgericht doch noch vor Ende Januar 2004 zu einem Urteilsspruch gelangt, sodass sich ein Einsatz von Urs Flury erübrigen würde. Andererseits ist aufgrund der Angaben des Strafgerichts bzw. des Referenten eher anzunehmen, dass die Zeit bis Ende Januar nicht ganz ausreichen wird. Mit dem frühzeitigen Antrag an den Kantonsrat soll eine allfällige Verzögerung bedingt durch das erforderliche Wahlgeschäft im Kantonsrat vermieden werden. Für die Tätigkeit ab 1. Februar 2004 soll Strafrichter Urs Flury auf der bisherigen Basis als ordentliches Mitglied des Strafgerichts entschädigt werden. Kommt es vor dem 15. März 2004 zu einem Abschluss des Verfahrens, wird er für die aufgewendete Zeit anteilmässig entschädigt. Es ist daher maximal mit zusätzlichen Kosten von rund Fr. 25'000.-- zu rechnen.

Abschliessend stellen wir Ihnen daher den **A n t r a g** :

Es sei lic.iur. Urs Flury im Strafverfahren SG 2001 38 - 40 für die Zeit ab 1. Februar bis 15. März 2004 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen und er sei für seine Tätigkeit auf der Basis der bisherigen Entlohnung als Strafrichter zu entschädigen.

Wir ersuchen Sie, diesem Antrag zu entsprechen.

Zug, 18. November 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Alex Staub

300/sk

Der Gerichtsschreiber: Jörg Lötcher